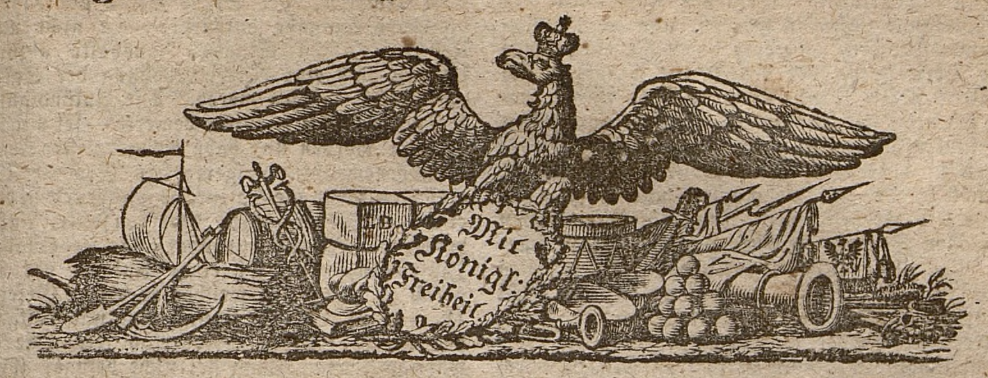
Königl. privilegirte Stettiner Zeitung.



Im Verlage von Herrm. Gottfr. Effenbart's Erben. (Interim. Redacteur: A. H. G. Effenbart.)

№ 132. Freitag, den 4. November 1842.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Herr Ernst Wegener ist heute als unbesoldetes Magistrats-Mitglied in unser Collegium eingeführt worden.

Stettin, den 2ten November 1842.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Berlin, vom 2. November.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Hof- und Medizinal-Rath und Königl. Sächsischen Leibarzt Dr. Carus zu Dresden, den Rothen Adler-Orden dritter Klasse zu verleihen; ferner die Regierungs-Assessoren von Ebertz zu Marienwerder für Breslau, von Bünting zu Gumbinnen für Posen, Schnell zu Posen für Posen, den Ober-Landesgerichts-Assessor Noah zu Posen für Posen und den Regierungs-Assessor Quentin zu Düsseldorf für Düsseldorf zu Regierungs-Räthen; so wie den Banquier Moritz von Bethmann in Frankfurt a. M. zum Konsul zu ernennen.

Ständische Ausschüsse.
Sitzung vom 27. Oktober.

Die Eisenbahnen. — Garantie der Zinsen des Anlage-Kapitals.

In der Sitzung der vereinigten ständischen Ausschüsse vom 27. Oktober c. wurde die Berathung der Frage:

ob die Versammlung es für nothwendig und zweckmäßig erachte, daß der Staat die Ausführung des bereits für nothwendig erkannten Eisenbahn-Systems durch Uebernahme einer Garantie für die Zinsen des Anlage-Kapitals herbeizuführen suche,

fortgesetzt. Mehrere Mitglieder suchten nachzuweisen, daß die erwarteten Vortheile in allen Beziehungen nur dann erreicht werden könnten, wenn der Staat selbst den Bau übernehme. Einem bestimmt gestellten Antrage in dieser Beziehung widersprach der präsidirende Finanz-Minister mit der wiederholten Erklärung,

daß das Gouvernement entschlossen sei, für jetzt und für die nächste Zukunft Eisenbahnen für Rechnung der Staatskasse nicht zu bauen, und daß der König ihn nicht beauftragt habe, hierüber den Rath der Versammlung einzuholen.

Dagegen aber fand der Minister nichts zu erinnern, daß — wofür sich viele Mitglieder erhoben — die Frage zur Abstimmung gebracht werde,

ob es der Wunsch der Versammlung sei, die in Rede stehende Ansicht zu Protokoll niederzulegen, um sie so zur Kenntniß des Königs zu bringen.

Gegen die Ausführung der Eisenbahnbauten von Seiten des Staats wurden von anderen Mitgliedern die in der Denkschrift entwickelten Gründe und die Besorgniß geltend zu machen gesucht, daß das erforderliche Kapital nicht zu beschaffen sein, daß die Staats-Verwaltung dadurch eine große Last auf sich laden würde, und daß die Ausführung durch Actien-Gesellschaften vorzuziehen sei, weil ein großer Theil der Actien im Auslande gezeichnet würde und man die damit in das Land fließenden Kapitalien nicht von der Hand weisen dürfe. Was als ein Vorzug des Baues für Rechnung des Staats angeführt werde, nämlich Sicherheit der Sache und des Publikums, könne auch erreicht werden, wenn Actien-Gesellschaften bauten, weil der Staat in den Konzessionen und Verträgen rücksichtlich der Zinsen-Garantie angemessene Be-

dingungen festsetzen könne. — Es wurde indeß andererseits Zweifel erhoben, ob in Veranlassung der Zinsen-Garantie bedeutende Kapitalien aus dem Auslande zufließen würden, und die Besorgniß ausgesprochen, es werde durch die eintretende große Vermehrung der Actien die Agiotage sich bedeutend steigern, und es werde das Gouvernement sich durch Uebernahme von Zinsen-Garantieen ein Hinderniß bereiten, das Eigenthum der Eisenbahnen zu erwerben. Dies könne aber vielleicht in nicht ferner Zukunft möglich und auch wünschenswerth werden, weil, wenn die Eisenbahnen die großen Ströme für Handel und Verkehr würden, sie als solche öffentliches, gemeinsames Staatsgut werden müßten, bei welchen es nicht darauf ankommen dürfe, ob sie rentiren oder nicht. Mehrere Mitglieder hielten dafür, daß die Verantwortlichkeit in Betreff derjenigen Mittel, durch welche der Staat den Bau der Eisenbahnen fördern wolle, dem Gouvernement überlassen bleiben müsse, und daß man nur unter diesem Vorbehalte allgemein für die Genehmigung aller Mittel stimmen könne, die der Staatshaushalt dazu gewähre, ohne das Mittel der Zinsen-Garantie auszuschließen. Bei dem allgemeinen Vertrauen auf die Weisheit des Königs und auf die Gewissenhaftigkeit der Minister müsse man die Mittel, welche die Verwaltungs-Ueberschüsse gewähren, dem Gouvernement zur Disposition stellen, ohne in die Details der Verwendung zum Zweck der Eisenbahnbauten einzugehen, zumal die Zusicherung gegeben worden, daß die Nothwendigkeit einer Erhöhung der Steuern wahrscheinlich nicht eintreten werde. — Dem aus diesen Gründen hergeleiteten Antrage,

die vorgelegte Frage noch allgemeiner zu stellen und darin der speziellen Mittel zur Förderung der Eisenbahn-Anlagen nicht zu erwähnen,

widersprach der vorsitzende Minister, weil das Gouvernement zwar die Absicht hege, auch durch andere zulässige Mittel den Zweck zu fördern, weil dies aber auch namentlich durch Gewährung einer Zinsen-Garantie geschehen solle und hierüber ausdrücklich das Gutachten der Versammlung verlangt worden sei. Von vielen Seiten wurden die vom Gouvernement gemachten Vorschläge, wie sie bei der vorliegenden Frage erläutert worden sind, für durchaus zweckmäßig erklärt; einige Mitglieder wollten indeß die Anwendung der Zinsen-Garantie von Seiten des Staats nur dann genehmigen, wenn selbst von einer möglichen Wiedererhöhung der Steuern abstrahirt, auch immer die Zinsen-Garantie nur für eine bestimmte Zeit übernommen würde. Der Minister erklärte, daß jener Vorbehalt zur Diskussion der letzten vorgelegten Frage gehöre, die letztere Beschränkung aber nicht statthaft erscheine, weil unter Umständen eine dauernde Garantie allein zweckdienlich sein könnte. Endlich erhoben sich auch Stimmen gegen die Uebernahme einer Zinsen-Garantie überhaupt, weil zu befürchten stehe, die Eisenbahnen würden nicht rentiren, der Staat werde sich daher eine bleibende Ausgabe aufbürden, die nicht nur alle Ueberschüsse im Staats-Haushalte absorbiren, sondern auch eine Wiedererhöhung der Salzpreise nothwendig machen werde. Die Ankündigung des Steuer-Erlasses — wurde bemerkt — sei mit Freude begrüßt worden und habe die moralische Kraft des Gouvernements gesteigert; das Gegentheil werde eintreten, wenn die Salzpreise wieder erhöht oder gar eine neue Steuer aufgelegt werden sollte. Außerdem wurde die Meinung geäußert, die Uebernahme der Zinsen-Garantie sei einer Anleihe des Staats gleich zu achten, zu welcher nach dem Gesetze vom 17. Januar 1820 die Zustimmung und Mitgarantie der Reichs-Stände erforderlich sei. Die gegenwärtige Versammlung sei nicht befugt, ihre Zustimmung zu erklären und die Mitgarantie zu übernehmen, und selbst eine moralische Verantwortlichkeit für die vorgelegte Frage könne von der Versammlung nur unter dem Vorbehalte übernommen werden, daß das, was der Gesetzlichkeit der Maßregel abgehen möchte, nachgeholt werde. Der Ansicht, daß die beabsichtigte Zinsen-Garantie einer Anleihe gleich zu achten sei, widersprach der vorsitzende Minister. Er machte darauf aufmerksam, daß — wenn nur eine temporäre Zinsen-Garantie gewährt werde — selbst eine Aehnlichkeit mit einer Anleihe nicht zu verkennen sei, daß aber bei einer dauernden Garantie, die übrigens nur ausnahmsweise übernommen werden würde, nur noch der Unterschied zwischen Bürgen und Hauptschuldner bestehen bleibe. In einem solchen Falle werde überdies der Staat sich einen Fonds beschaffen, welcher ihn in den Stand setze, sich der übernommenen Bürgschaft nach einer gewissen Frist zu entledigen. — Der Minister machte ferner darauf aufmerksam, daß man, wäre jene Ansicht richtig, dasselbe von der Uebernahme einer solchen Last auf die Staats-Kasse mit dem nämlichen Rechte der Kontrahirung einer Anleihe gleich stellen könne, was doch Niemand zugeben werde. Nicht um Garantieen zu übernehmen, sei die Versammlung berufen, sondern lediglich dazu, um den König über die Wünsche und Bedürfnisse des Landes in Angelegenheiten zu unterrichten, über welche seine Beschlußnahme keinerlei Beschränkungen unterworfen sei, und wer die ihm in diesem Sinne gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen beantworte, der erfülle seine Pflicht und dürfe keine Beschwerung seines Gewissens befürchten. Nachdem der Minister noch über mehrere Anfragen einzelner Mitglieder Aufklärung gegeben und sich über verschiedene gemachte Vorschläge zum Zwecke größerer Erleichterung der Eisenbahn-Bauten geäußert, die Ansicht aber, daß es angemessener sei, wenn der Staat selbst die Eisenbahnen baue, zu widerlegen gesucht hatte, wurde zur Abstim-

mung zunächst über die nunmehr also festgestellte Frage geschritten:

ob die Versammlung es für wünschenswerth und nothwendig erachte, daß der Staat die baldige Ausführung des in der ersten Frage bezeichneten Eisenbahnnetzes mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln und namentlich auch durch Uebernahme einer Garantie für die Zinsen des Anlage-Kapitals herbeizuführen suche?

Diejenigen Mitglieder, welche sich für den Bau von Seiten des Staats ausgesprochen hatten, äußerten, daß sie für die Bejahung der Frage nur deshalb stimmen würden, weil der Minister bestimmt erklärt habe,

das Gouvernement sei entschlossen, für jetzt und für die nächste Zukunft Eisenbahnen für Rechnung der Staatskasse nicht zu bauen;

andere Mitglieder aber bemerkten, daß sie durch ihr Votum keine Verantwortlichkeit für die Wahl und Zweckmäßigkeit irgend eines speziell benannten Mittels übernehmen wollten. Die Abstimmung ergab folgendes Resultat:

	für die Bejahung,	Verneinung,
aus der Provinz Preußen	10	2
" " " Brandenburg	7	5
" " " Pommern	11	—
" " " Schlesien	12	—
" " " Posen	12	—
" " " Sachsen	10	2
" " " Westphalen	10	2
" " Rhein-Provinz	11	3
zusammen stimmten also	83	14

Mitglieder. Darauf wurde die Frage zur Abstimmung gestellt:

ob die Versammlung die Erklärung aufgenommen zu sehen wünsche, daß sie die Ausführung des projektirten Eisenbahn-Systems auf Rechnung der Staatskasse für das beste Mittel zu dem vorliegenden Zwecke erachte und für die Anwendung dieses Mittels gestimmt haben würde, wenn nicht von Seiten der Staats-Regierung die ausdrückliche Erklärung abgegeben worden wäre, es sei vom Gouvernement der Beschluß gefaßt worden, für jetzt und für die nächste Zukunft Eisenbahnen nicht für Rechnung der Staatskasse zu erbauen.

Das Resultat der Abstimmung war folgendes:

	für die Bejahung,	Verneinung,
aus der Provinz Preußen	12	—
" " " Brandenburg	1	—
" " " Pommern	11	—
" " " Schlesien	1	11
" " " Posen	5	7
" " " Sachsen	2	10
" " " Westphalen	5	7
" " Rhein-Provinz	10	4
zusammen	47	50

Mitglieder. Es blieb nunmehr noch zur Berathung die unter No. 3 in der Denkschrift aufgeworfene Frage:

ob die Versammlung dafür halte, daß die Uebernahme einer solchen Zinsen-Garantie auch in Verbindung mit dem dann nothwendigen Vorbehalte einer möglichen Wiedererhöhung des ermäßigten Salzpreises im Allgemeinen den Wünschen des Landes entsprechen würde.

Der Minister entwickelte, in welcher Verbindung die Zinsen-Garantie mit dem gewährten Steuer-Erlasse stehe, und aus welchen Gründen von einem Vorbehalte einer möglichen Wiedererhöhung der Steuern nicht abgegangen werden könne. Dagegen erklärte er sich geneigt, den Vorbehalt so zu stellen, daß er sich auf eine Steuer-Erhöhung im Allgemeinen bis auf Höhe des jetzt bewilligten Steuer-Erlasses beziehe, wenn an der Wiedererhöhung gerade der Salzpreise besonderer Anstoß genommen werden sollte. Die Diskussion über diese Frage mußte indeß für die nächste Sitzung vorbehalten bleiben.

Christiana, vom 16. Oktober.

Laut der vom Capitain des verunglückten Russischen Linienschiffes Ingermannland beim Norwegischen Finanz-Departement eingereichten Erklärung hatte das Schiff 32 Offiziere außer dem Capitain, 830 Schiffsleute, 24 Weiber und 9 Kinder, zusammen 896 Personen am Bord. Von diesen wurden gerettet der Chef und 13 andere Offiziere, 472 Schiffsleute, 6 Weiber und 1 Kind, zusammen 493 Personen.

Paris, vom 26. Oktober.

Gestern Abend um 6 Uhr erlosch plötzlich das Gaslicht im Palais Royal und den zunächst liegenden Straßen; es ist bei diesem Anlaß, da man sich auf einmal im Dunkeln befand, in mehreren Läden viel gestohlen worden.

Der Moniteur Algérien vom 20. Oktober meldet, daß der General Bugeaud bereits am 16ten mit seinem Stabe zurück war. Der Zweck des Feldzuges nach dem östlichen Theile der Provinz ist ganz erfüllt worden, denn Ben Salem's Macht ist gebrochen. Die reiche nun eroberte Provinz wird Algier mit allem Nöthigen versehen können. Acht der ersten Arabischen Einwohner von Konstantine haben an den General Negrier geschrieben, daß er ihnen gestatten möge, auch für das Monument zum Andenken des Herzogs von Orleans mit zu unterzeichnen. Sie haben zu diesem Zweck 2000 Fr. zusammengebracht. — Der Moniteur Algérien enthält sonst keine andern Berichte. Man darf aber jetzt einer allgemeinen Berichterstattung des eben beendigten Feldzuges aus der Hand des Statthalters selbst entgegensehen.

London, vom 26. Oktober.

O'Connell, von dem man in den Zeitungen lange nichts gelesen hat, als gelegentliche, wenig

Neues enthaltende Reden in den Repeal-Versammlungen, hat dieser Tage durch das Freeman's Journal ein Schreiben publiciren lassen, welches in Antwort auf eine Aeußerung des katholischen Lord Shrewsbury ein Thema behandelt, das schon vielfach als Mittel des Angriffs gegen den Agitator benutzt, wohl nicht mit Unrecht als eine der schwächsten Seiten seines großartigen politischen Lebens betrachtet worden ist — nämlich die sogenannte Rente, welche er als Entschädigung für seine dem Irischen Volke geleisteten Dienste alljährlich in den Kirchen einsammeln läßt. Das Schreiben scheint in mehrfacher Hinsicht, besonders auch wegen der Kraft und Schönheit des Ausdrucks, der Mittheilung werth zu sein. Nachdem darin gezeigt worden, wie Herr O'Connell 4 Jahre lang die Kosten der Agitation allein getragen und Staatsämter ausgeschlagen habe, um seinem Vaterlande zu dienen, heißt es am Schlusse: „Ich fühle in mir das stolze Bewußtsein, daß kein Mann im öffentlichen Leben zahlreichere, größere und bereitwilligere Opfer dargebracht hat. Dennoch aber ist mir ein Quell der Kränkung und des Kummers übrig geblieben; ein Uebel, vielleicht größer als alle übrigen zusammen; ein Anspruch auf die Dankbarkeit meiner Landsleute, triftiger, glaube ich, als irgend ein anderer. Es ist die bittere, boshafte, käufliche und deshalb um so giftigere Feindschaft gegen mich, welche durch meine Liebe für Irland und für die Freiheit hervorgerufen worden ist. Welchen Hohn, welche Vorwürfe, welche Verläumdungen habe ich nicht zu ertragen gehabt? Wie hat sich Schmähung, Tadel und Lästerung in unerschöpflichem Maaße über mich ergossen? Ich glaube nicht, daß ich im Privatleben jemals einen Feind gehabt habe. Ich weiß, daß ich viele, sehr viele warme, aufrichtige liebevolle und anhängliche Freunde gehabt habe und noch besitze. Und dennoch stehe ich hier, außer allem Zweifel, der am meisten und am gründlichsten geschmähte Mensch in der ganzen Welt! Und nun kommen Sie, um der Verläumdung die Krone aufzusetzen, mit einer Pritsche an der Seite, statt des Schwerdtes eines Talbot (der Graf v. Shrewsbury gehört zu der altberühmten Familie Talbot) und schütten die Possenreißerei eines Peel zusammt Ihrer eigenen in den Kelch meiner Bitterkeit! Das Alles habe ich gethan und geduldet für Irland. Und mag nun Irland dankbar sein oder undankbar — solvent oder insolvent — derjenige, der mich beleidigt, weil ich im Solde Irlands stehe, dem mangelt die Kenntniß der allergewöhnlichsten Elemente der Sittenlehre, welche lehrt, daß der Arbeiter seines Lohnes werth ist; ihm mangeln die höheren Empfindungen der Seele, welche uns in den Stand setzen, zu erkennen, daß es Dienste giebt, welche keine Abschätzung nach Geldeswerth gestatten und durch Gold niemals vergolten werden können. Ja, ich bin — und mit Stolz sage ich das — ich bin der gedungene Knecht Irlands und ich rühme mich meiner Knechtschaft."

Vermischte Nachrichten.

(Schluß des in voriger Nr. dieser Zeitung abgebrochenen Entwurfs einer Verordnung über Ehescheidung.) §. 15. Wird wegen böslicher Verlassung geklagt und ist der Aufenthalt des beklagten Ehegatten bekannt und erreichbar, so soll demselben zunächst die Nachfolge, Rückkehr oder Aufnahme von dem Ehegatten binnen einer von demselben zu bestimmenden Frist unter Androhung dreimonatlicher Gefängnißstrafe aufgegeben und diese Strafe im Falle des Ungehorsams auf Antrag des klagenden Theils vollstreckt werden. Der Scheidungsprozeß kann erst eingeleitet werden, wenn diese Strafe vollstreckt, oder aber die Unmöglichkeit der Vollstreckung festgestellt, und in diesem letztern Falle zugleich noch ein Jahr nach Ablauf der bestimmten Frist fruchtlos verstrichen ist. Wenn der beklagte Theil das eheliche Zusammenleben, so viel an ihm ist, wiederherstellt und dies nachweist, bevor die Ehe rechtskräftig geschieden ist, so fällt der Scheidungsgrund der böslichen Verlassung und die ihm deshalb angedrohte Strafe weg. Behauptet der beklagte Theil die ihm angedrohte Strafe, deren Vollstreckung der klagende Theil nachsucht, nicht verwirkt, oder dadurch, daß er, so viel an ihm ist, das eheliche Zusammenleben wiederhergestellt habe, beseitigt zu haben, so ist auf des klagenden Theils Antrag von dem Ehegerichte darüber im Wege des fiscalischen Untersuchungsprozesses zu erkennen, und die Strafe erst, wenn der beklagte Theil dazu rechtskräftig verurtheilt worden, zu vollstrecken. Die Untersuchung und Strafvollstreckung fällt weg, sobald der klagende Theil seinen Antrag auf Vollstreckung der Strafe zurücknimmt. Wenn die Vollstreckung der angedrohten Strafe wegen unmöglicher Vollziehung unterblieben, oder wenn deren Androhung, weil der Aufenthalt des beklagten Theils nicht bekannt oder nicht erreichbar war, nicht erfolgt und derselbe öffentlich vorgeladen worden ist, so ist, wenn in erster oder in den höheren Instanzen auf Ehescheidung erkannt wird, von dem Ehegerichte gegen den beklagten Theil zugleich auf dreimonatliche Gefängnißstrafe zu erkennen und dieselbe, nachdem die Ehe rechtskräftig geschieden ist, von Amts wegen, sobald man des Abtrünnigen habhaft werden kann, zu vollstrecken. Nach der rechtskräftigen Ehescheidung kann die Zurücknahme des Antrags auf Strafvollstreckung von Seiten des andern Theils dieselbe nicht mehr hindern. Ist jedoch auf den Grund einer öffentlichen Vorladung des beklagten Theils auf Ehescheidung und Strafe rechtskräftig erkannt worden, so kann derselbe von dieser Strafe durch den Nachweis, daß

er aus erheblichen und erlaubten Gründen sich entfernt habe und so lange abwesend geblieben sei, sich befreien, und es ist darüber, ob er diesen Nachweis geführt, von dem Ehegericht im Wege des fiskalischen Untersuchungsprozesses zu erkennen. Auf die Termine in den in diesem Paragraph erwähnten fiscalischen Untersuchungsprozessen finden die Regeln der §§. 5 und 6 ebenfalls Anwendung. §. 16. Wegen lebens- oder gesundheitsgefährlicher Mißhandlungen, wegen beharrlicher Trunksucht und wegen Mangels an Unterhalt der Frau, veranlaßt durch Verbrechen oder Ausschweifungen des Mannes, soll nicht sofort auf Ehescheidung, sondern zuvor auf ein- bis zweijährige Trennung von Tisch und Bett erkannt werden. Während dieser Trennung besteht das Eheband mit seinen Verpflichtungen, jedoch mit Ausnahme des Zusammenlebens der Ehegatten. Von solchen Trennungsurteln ist den betreffenden Geistlichen Nachricht zu geben, damit sie während der Trennung die Sühne zu versuchen fortfahren. Der Mann hat der Frau, wenn sie der alleinschuldige Theil ist, nothdürftigen, sonst standesmäßigen Unterhalt während der erkannten Trennung zu gewähren. Die erkannte Trennung verpflichtet den schuldigen oder mitschuldigen Mann zur Sicherstellung des Vermögens der Frau. In Betreff der Erziehung und Verpflegung der Kinder hat das Trennungsurtel auf die Rechte der Ehegatten während der Trennung dieselbe Wirkung, wie wenn eine Ehescheidung erfolgt wäre. Die Vermuthung, daß der Ehemann Vater der während der Ehe erzeugten Kinder sei, findet innerhalb der erkannten Trennungszeit nicht statt. Erst nach Ablauf der erkannten Trennungszeit, jedoch nur innerhalb sechs Wochen, kann der klagende Theil auf Abfassung des Ehescheidungsurtels antragen. Sind die sechs Wochen vom Ende der Trennungszeit ohne einen solchen Antrag verlaufen, so erlischt das Trennungsurtel mit allen seinen Wirkungen, und der Scheidungsgrund, aus welchem geklagt worden, kann ferner nicht geltend gemacht werden. Bis zum Ablaufe der sechs Wochen dagegen und wenn innerhalb derselben auf Scheidung angetragen worden, bis zur Beendigung des Scheidungsprozesses durch Entsagung oder rechtskräftiges Erkenntniß, behält das Trennungsurtel alle für die erkannte Trennungsfrist oben vorgeschriebenen Wirkungen. Gegen das Trennungsurtel finden dieselben Rechtsmittel wie gegen ein Ehescheidungsurtel statt; die Vollstreckung des Trennungsurtels wird aber dadurch nicht aufgehalten. §. 17. Bevor nach Ablauf der erkannten Trennungszeit auf Antrag des klagenden Theils das Scheidungsurtel ausgesprochen werden kann, ist der Sühneversuch zu wiederholen. Wenn der die Scheidung verlangende Ehegatte der evangelischen Confession angehört, so ist dieser Sühneversuch vor versammeltem Consistorio oder, wenn das Consistorium sich überzeugt, daß den Ehegatten wegen Krankheit, Armuth oder aus ähnlichen Gründen das Erscheinen vor dem Consistorium nicht anzusinnen ist, vor wenigstens drei von dem Consistorio zu beauftragenden Geistlichen vorzunehmen. Ist derselbe fruchtlos ausgefallen, so ist über den Antrag auf Scheidung von dem Ehegerichte zu erkennen. §. 18. Auf Thatsachen, welche erst nach dem ersten Erkenntniß auf Trennung von Tisch und Bett oder auf Ehescheidung angebracht werden, kann der Antrag auf Trennung oder Ehescheidung in demselben Prozesse nicht begründet werden. §. 19. Jedes Urtel auf Trennung von Tisch und Bett oder auf Scheidung muß — außer den Fällen der §§. 698 und 715, Tit. 1. Th. II. A. L.-R. — den beklagten Theil oder, wenn die Trennung oder Scheidung auf den Antrag beider Theile erkannt wird, beide Ehegatten für schuldig an der Trennung oder Scheidung erklären. §. 20. Von dem Verbote der Ehe von Personen, welche wegen Ehebruch geschieden worden, mit den Theilnehmern des Ehebruchs findet fernerhin keine Dispensation statt. §. 21. Der schuldige oder mitschuldige geschiedene Ehegatte darf nicht eher, als nachdem zwei Jahre von der Rechtskraft des Scheidungsurtels abgelaufen, zur andern Ehe schreiten, wenn nicht schon früher der andere Theil verstorben ist oder sich wieder verheirathet hat. Diese Beschränkung ist in dem Scheidungsurtel auszudrücken. §. 22. Außer den Fällen des Ehebruchs und der böslichen Verlassung, hinsichtlich deren es bei den Bestimmungen der §§. 10—15 bewendet, hat das Gericht, welches die Scheidung ausspricht, in dem Urtel, ohne Unterschied, ob dasselbe in erster oder in den höhern Instanzen ergeht, gegen den schuldigen Theil oder, wenn beide schuldig sind, gegen beide Theile (§. 19) für die Vergehungen, welche die Scheidung begründen, sofern sie nicht als von Amtswegen zu bestrafenden Verbrechen ein besonderes Strafverfahren nach sich gezogen haben, Gefängnißstrafe auf vierzehn Tage bis drei Monate festzusetzen. Diese Strafen hat, sobald sie rechtskräftig feststehen, das Ehegericht von Amts wegen zu vollstrecken. §. 23. Gegen die Erklärung eines Ehegatten für den an der Trennung oder Scheidung schuldigen oder mitschuldigen Theil oder gegen die nach §. 15 und 22 in den Scheidungsurteln festzusetzenden Strafen findet die Apellation oder Revision nur insofern statt, als sie zugleich gegen die auf die Schuld gegründete Trennung oder Scheidung statthaft ist und eingelegt wird, und es tritt alsdann in Betreff der Rechtsmittel gegen die Trennung oder Scheidung, die Schuld und die Strafe dasselbe Verfahren und derselbe Instanzenzug ein. Nur wenn der für schuldig oder mitschuldig erklärte Theil auch seinerseits auf Trennung oder Scheidung geklagt hatte und in dem Erkenntnisse die Trennung

oder Scheidnng auch auf seinen Antrag erkannt worden ist, kann er gegen die ihm in diesem Erkenntnisse, sofern es in erster oder in zweiter Instanz ergangen, zur Last gelegte Schuld oder Strafe allein Rechtsmittel einlegen, und es findet dann derselbe Instanzenzug statt, als wenn das Rechtsmittel auch gegen die Trennung oder Scheidung gerichtet wäre. §. 24. So lange nicht das Ehescheidungsurtel gegen alle Theile, also auch gegen den Vertheidiger der Ehe, rechtskräftig geworden ist, kann die Klage zurückgenommen werden, und es verliert alsdann das Urtel in allen seinen Bestimmungen seine rechtliche Wirkung. §. 25. Auf uneheliche Schwängerunz unter dem Versprechen der Ehe kann ein Anspruch auf Beilegung der Rechte einer Ehefrau und des Namens, Standes und Ranges des Schwängerers, und auf Ehescheidungsstrafen nicht gegründet werden. Die §§. 592—595 Tit. I. Th. II. A. L.-R. werden hierdurch außer Kraft gesetzt. §. 26. Eine Weibsperson, welche wissentlich mit einem Ehemann Unzucht getrieben, kann auf die dadurch bewirkte Schwängerung einen Anspruch auf Abfindung nicht gründen. §. 27. Eine Mannsperson unter 18 Jahren darf auch nicht unter Vorbehalt des Widerrufs nach zurückgelegtem 18ten Jahr eine Ehe eingehen. Der §. 66 des Anhangs zum A. L.-R. wird hierdurch aufgehoben. §. 28. In der Gerichtsbarkeit und dem Verfahren der katholischen Geistlichen-Gerichte wird durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert. Dieselben haben aber, wenn sie wegen Ehebruchs auf beständige Trennung von Tisch und Bett rechtskräftig erkannt haben, die Akten behufs der Bestrafung der Ehebrecher an das competente Criminalgericht abzugeben. §. 29. Ehen geschiedener Katholiken und Ehen von Katholiken mit solchen geschiedenen Personen, deren geschiedene Ehegatten noch am Leben sind, dürfen gar nicht, und Ehen geschiedener, zur evangelischen Kirche übergetretener Katholiken, sowie Ehen solcher übergetretener Katholiken mit geschiedenen Personen, deren geschiedene Ehegatten noch am Leben sind, dürfen nur nach vorgängiger, von Uns zu ertheilender Dispensation von evangelischen Pfarrern eingesegnet werden. §. 30. Im Auslande gesprochene Urtel auf Trennung von Tisch und Bett oder auf Ehescheidung sind hinsichtlich ihrer Wirkungen nicht nach Unsern Gesetzen, sondern nach den Rechten des Landes, in welchem sie ergangen sind, zu beurtheilen. §. 31. Gegenwärtiges Gesetz findet in den §§. 1—28 nur auf diejenigen Landestheile, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung gelten, in den §§. 29—30 aber in Unsern gesammten Staaten Anwendung. Eine Vermehrung der Scheidungsgründe oder Erweiterung der Befugniß des schuldigen Theils zur Wiederverheirathung soll das gegenwärtige Gesetz auch in den Landestheilen, wo die drei ersten Titel des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts nicht eingeführt sind, nicht bewirken. §. 32. Das gegenwärtige Gesetz ist auf Eheprozesse, welche vor eingetretener Gesetzeskraft desselben angebracht, und so weit darin Strafen bestimmt worden, auf Vergehen, welche vor eingetretener Gesetzeskraft desselben begangen worden, nicht anzuwenden. Urkundlich 2c.

Theater.

Am 2ten sahen wir die erste Wiederholung des ausgezeichneten Lustspieles „Fesseln", nach E. Scribe von Th. Hell, und — leider bei leerem Hause. Das aber ist für das Institut eben so betrübend, als für die so tüchtige als fleißige Regie förmlich entmuthigend. Was soll diese zur Aufführung bringen, woran soll sie gediegenen Fleiß und Kräfte setzen, wie wohl selten eine Provinzial-Bühne vereiniget, wenn sie an Scribe-Hellschen Arbeiten, und zwar an den gelungensten, für das Publikum so gut als fruchtlos verwendet und dem Unternehmen in keiner Art förderlich werden? — Die sichtbare und wir mögten sagen grundsätzliche Bevorzugung der Oper vor dem Lustspiele war bei ihrem ersten Bemerkbarwerden — vielleicht zu entschuldigen, da das Schau- und Lustspiel in der That Wesentliches vermissen ließ, während die Oper mäßige Ansprüche befriedigen durfte. Jetzt aber stellet sich das Verhältniß beider zu einander, wenn auch gewiß nicht entgegengesetzt, so doch in der Art, daß das Lustspiel jeden Ansprüchen, welche nicht in wirklicher Unbilligkeit und Launen beruhen, oder sich nur in Kritteleien und trostlosen Vergleichungen gefallen mögen, — vollständig genügt und das gebildete Publikum jedenfalls befriedigen wird. Die Oper dagegen darf und muß eine nachhaltige Baßstimme und einen zweiten Tenor wesentlich wünschen. Nichts destoweniger führen beide mit einander: — Zurücksetzung auf, und zwar im eigentlichen Sinne des Wortes. Möge doch für das zurückgesetzte Lustspiel — „Maria" in dem Drama — recht bald die lohnende Katastrophe eintreten. Das verdienen die Regie und das zählende Schauspieler-Personale wahrlich.

Letzteres, die Schauspieler, wenngleich durch die Vorwürfe ihrer Kunst zur Objectivität bestimmt — bleiben aber daneben Subjecte und in ihrer Sphäre Menschen, die ein gar großes Recht haben, ihre Bestrebungen, ihre Leistungen aufmerksam begleitet, ernst geprüft und verständig beurtheilt, das Gelungene anerkannt, den Fleiß, die Lust und die Arbeit überhaupt gewürdiget zu sehen. Sie bedürfen, um nicht auf die Dauer lau oder gar leichter in ihrer Arbeit zu werden, nicht nur eines Publikums überhaupt, sondern auch sichtbarer Zeichen der Theilnahme dieses Publikums, um nicht in das Schlimmste zu versinken: in die Gleichgiltigkeit gegen Stoff und Behandlung.

Wann aber erfährt und erfreuet das höhere Lustspiel namentlich hier sich einer solchen Theilnahme? Leider, so gut als keiner. Wir haben es gesehen am 2ten in „Fesseln"! Und doch war dies eine Darstellung, welche jede Billigkeit vollständig befriedigen, welche allgemein erfreuen mußte.

Alle Mängel der ersten Darstellung — man sehe die Zeitung vom 19ten Okt. d. J., No. 125, — waren

sorgfältig entweder ganz vermieden, oder traten doch so wenig hervor, daß diese Wiederholung unstreitig zu den besten Lustspiel-Vorstellungen neuerer Zeit auf hiesiger Bühne gezählt werden muß. Wen sollen wir bevorzugen, da Alle mit einander wetteiferten, sich selbst zu übertreffen? Wen? — wenn Alle dahin streben: Treffliches zu leisten? — Und es gelang zur Freude Aller, die dergleichen Wetteifer zu verstehen vermögen, die er erfreuet. Jedes, an seiner Stelle, verdiente auszeichnende Theilnahme: Mlle. Haase, Gräfin v. St. Géran, ungleich gehaltener, besonnerer, richtiger leidenschaftlich, richtiger stolz und vornehm als das erste Mal kann vorzüglich genannt werden, und Herrn Grauert, Graf v. St. Géran, fehlte weiter nichts als die leichte Rundung, die glänzende Abgeschliffenheit, die bequeme Sicherheit in Wort und Gebärde, welche das ausschließliche Eigenthum einer wirklich vollendeten Erziehung ist, und — sich daher nur durch den Umgang mit also Erzogenen und die strenge Beachtung ihres Thuns erlernen läßt. Der Conversations-Ton war gut gehalten, und selbst da, wo die Rede imponiren soll, ward sie weder pedantisch noch roh: eine schwer zu vermeidende Klippe.

Ob man „Fesseln" wiederholen werde? das scheint allerdings fraglich, doch wünschen wir es dringend. — Vielleicht würde dieser neue Versuch, die Bühne zu heben, nicht fruchtlos vorüber gehen.

Barometer- und Thermometerstand

bei C. F. Schultz & Comp.

	Tag.	Morgens 6 Uhr.	Mittags 2 Uhr.	Abend. 10 Uhr.
Barometer nach Pariser Maß.	1.	27″ 9,7‴	27″ 10,2‴	27″ 10,7‴
	2.	27″ 11,3‴	27″ 11,7‴	27″ 11,7‴
Thermometer nach Réaumur	1.	+ 6 3°	+ 7,2°	+ 2 3°
	2.	+ 2,3°	+ 3,8°	+ 1 8°

Wohlthätigkeit!

An milden Gaben für die Wittwen und Waisen der auf dem Dammschen See Verunglückten sind ferner bei mir eingegangen: 25) C. N. 20 sgr. 26) P. a. N. S. 10 Thlr. 27) F. B. 2 Thlr. Im Ganzen 12 Thlr. 20 sgr. Möge Gottes Segen mit diesen Gaben sein und auch sie dazu dienen, daß Thränen getrocknet werden. Stettin, den 3ten Novembe 1842.

Jonas, Prediger.

Offizielle Bekanntmachungen.

Criminalgerichtliche Bekanntmachung.

Es sind im Monat Juni d. J. mittelst Einbruchs folgende Sachen gestohlen worden:

1) sechs Paar silberne Messer und Gabeln,
2) sechs dergleichen Eßlöffel,
3) ein großer Menagen-Löffel,
4) ein Suppenlöffel, inwendig vergoldet,
5) sechs starke Theelöffel,
6) ein goldenes Pettschaft, sämmtlich mit M. gezeichnet;
7) sechs starke Theelöffel, ungezeichnet,
8) ein Salz- und Pfefferfäßchen von Silber mit Löffeln,
9) ein kleiner Papageibauer von Silber,
10) vier silberne Leuchter von Godet und Reiß,
11) eine silberne Zuckerzange,
12) eine Brillantnadel in Form eines halben Mondes mit 5 Brillanten,
13) eine Tuchnadel, viereckiger Mosaik, darstellend eine Taube,
14) Korallenarmbänder mit goldenenen Schlössern und Agatsteinen,
15) ein goldener Ring mit 5 Rubinen,
16) ein kleiner Ring mit einem Rubin,
17) ein goldener Trauring,
18) eine goldene Uhr in Form einer Berloque mit Zacken und goldenem Uhrschlüssel,
19) ein Ring mit Hyazinth und kleinen Brillanten,
20) ein Paar goldene Ohrbommeln mit Türkisen,
21) ein dergleichen Ohrbommeln mit Amethyst,
22) ein dergleichen Ohrbommeln mit Rubinen,
23) ein Paar starke Ohrringe,
24) ein goldener Siegelring,
25) ein Kreuz von Gold mit Saphir, à jour gefaßt,
26) ein Dutzend silberner Messer mit bunter Klinge,
27) ein schwerer goldener Haarpfeil.

Die zeitigen Inhaber dieser Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sich zur Erfüllung ihrer Bürgerpflicht bei dem unterzeichneten Gericht sofort oder spätestens in dem auf den

12ten November d. J., Vormittags,

im Criminalgericht, Molkenmarkt No. 3, vor dem Kammergerichts-Assessor Herrn Schartmann, anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls sie sich der Gefahr aussetzen, als Diebeshehler zur Untersuchung gezogen zu werden. Diese Aufforderung ergeht nicht nur an die Einwohner hiesiger Residen, zsondern auch anderer Oerter, insbesondere der Stadt Stettin und der an der Chaussee dorthin gelegenen Städte.

Berlin, den 28sten Oktober 1842.

Königl. Criminal-Gericht hiesiger Residenz.
Bonseri.

Die Lieferung unseres Brennholzbedarfs, so wie der übrigen Büreau-Bedürfnisse an Papier, Federposen, Siegellack, Mundlack, Bleifedern, Rothstiften, Bindfaden, Wachs- und Packleinwand, Heftseide, Heftzwirn, Heftnadeln, rother und schwarzer Tinte, raffinirtem Rüböl und Talglichten für den Zeitraum vom 1sten Januar bis letztem Dezember 1843, soll dem Mindestfordernden überlassen werden.

Zur Ausbietung dieser Gegenstände sind folgende Termine in unserm Gerichtslokale vor dem Herrn Kanzlei-Direktor Rudolph und zwar:

a) wegen des Holzes den 26sten November c., Vormittags um 11 Uhr,
b) wegen der übrigen Büreau-Bedürfnisse, den 28sten November, Vormittags um 10 Uhr,

angesetzt worden.

Lieferungslustige werden aufgefordert, sich alsdann einzufinden und wegen der zu liefernden Gegenstände ad b. Proben mit zur Stelle zu bringen. Die Lieferungsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, können aber auch vorher in unserer Registratur eingesehen werden.

Stettin, den 20sten Oktober 1842.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Verlobungen.

Die Verlobung meiner jüngsten Tochter Elise mit dem Kaufmann Herrn Albert Daehnert, beehre ich

mich Verwandten und Freunden hiermit ergebenst anzuzeigen. Stettin, den 2ten November 1842.

Johann Ferd. Berg.
Elise Berg,
Albert Dähnert.
Verlobte.

Die Verlobung meiner ältesten Tochter Friederike mit dem Kaufmann Herrn F. W. Pfarr in Stettin, zeige ich Freunden und Verwandten hiermit ergebenst an. Ueckermünde, den 1sten November 1842.

F. Krüger.

Als Verlobte empfehlen sich
Friederike Krüger.
F. W. Pfarr.

Verbindungen.

Die heute vollzogene eheliche Verbindung meiner Tochter Mathilde mit dem Königl. Oberförster Herrn Schulemann, beehre ich mich den beiderseitig lieben Verwandten und Freunden, statt besonderer Meldung, ergebenst anzuzeigen.

Stettin, den 31sten Oktober 1842.

Euen, Divisions-Auditeur.

Bei ihrer Abreise nach Sobbowitz empfehlen sich ihren Bekannten zum geneigten Andenken
der Oberförster Schulemann nebst Frau.

Entbindungen.

Die heute Vormittag 8½ Uhr erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau von einer gesunden Tochter, zeige ich meinen Freunden und Bekannten, statt jeder besonderen Meldung, hierdurch ergebenst an.

Stettin, den 3ten November 1842.

F. W. Wolff, Mechanikus und Optikus.

Todesfälle.

Gestern Abend um 10 Uhr entschlief nach langen Leiden an Entkräftung unsere innigst geliebte Mutter, Schwiegermutter und Großmutter, die verwittwete Regierungs-Räthin Sophie Wilhelmine Vogt, geborne Schröder, im 86sten Lebensjahre, welches, um stille Theilnahme bittend, Verwandten und Freunden ergebenst anzeigen die Hinterbliebenen.

Stettin, den 3ten November 1842.

Nach dreiwöchentlichem Krankenlager starb heute mein Associé, der Kaufmann Heinrich Schmidt. Diese betrübende Anzeige allen seinen lieben Freunden.

Stettin, den 3ten November 1842.

Alexander Schneider.

Lotterie-Anzeige.

Die resp. Interessenten der 86sten Lotterie werden hiermit ersucht, die Erneuerung zur 4ten Klasse spätestens bis den 7ten November Abends, als dem gesetzlich letzten Termine, bei Verlust ihres Anrechts, zu bewirken. J. Wilsnach, J. E. Rolin,
Königl. Lotterie-Einnehmer.

Am 24. Sonntage nach Trinitatis, den 6. November, werden in den hiesigen Kirchen predigen:

In der Schloß-Kirche:
Herr Kandidat Cazalet, um 8½ U. (Französische Predigt. Nach der Predigt heil. Abendmahl. Beicht-Andacht am Sonnabend Nachm. um 2¼ Uhr.)
Herr Bischof Dr. Ritschl, um 10½ U.
" Prediger Beerbaum, um 1½ U.

In der Jakobi-Kirche:
Herr Pastor Schünemann, um 9 U.
" Prediger Fischer, um 1¾ U.
Die Beicht-Andacht am Sonnabend um 1 Uhr hält Herr Pastor Schünemann.

In der Peters- und Pauls-Kirche:
Herr Prediger Hoffmann, um 9 U.
" Kandidat Kleinsorge, um 2 U.
Die Beicht-Andacht am Sonnabend um 1 Uhr hält Herr Prediger Hoffmann.

In der Johannis-Kirche:
Herr Divisions-Prediger Budy, um 8¾ U.
" Pastor Teschendorff, um 10½ U.
" Prediger Mehring, um 2½ U.
Die Beicht-Andacht am Sonnabend um 1 Uhr hält Herr Pastor Teschendorff.

In der Gertrud-Kirche:
Herr Prediger Jonas, um 9 U.
" Kandidat Strebtz, um 2 U.

Getreide-Markt-Preise.

Stettin, den 2. November 1842.

Weizen,	1	Thlr.	22½	sgr. bis	1	Thlr.	26¼	sgr.
Roggen,	1	"	12½	" "	1	"	16¼	"
Gerste,	1	"	2½	" "	1	"	3¾	"
Hafer,	—	"	25	" "	—	"	26¼	"
Erbsen,	1	"	17½	" "	1	"	20	"

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, vom 1. November 1842	Preuss. Cour. Zinsfuss.	Brfe.	Geld.
Staats-Schuld-Scheine *)	3½	103 11/12	103 5/12
Preuss. Engl. Obligationen 30	4	102½	102
Prämien-Scheine der Seehandl.	—	90½	90
Kurmärkische Schuldverschreibungen	3½	102	101½
Berliner Stadt-Obligationen	—	—	—
do. do. zu 3½ % abgest. *)	3½	102 1/12	—
Danziger do. in Theilen	—	48	—
Westpreuss. Pfandbriefe	3½	102¾	—
Grossherzogth. Posensche Pfandbr.	4	105¾	—
Ostpreussische do.	3½	—	102¾
Pommersche do.	3½	103⅝	103⅛
Kur- und Neumärkische do.	3½	104⅛	103⅝
Schlesische do.	3½	102⅝	—
Actien.			
Berlin-Potsdamer Eisenbahn	5	—	123
do. do. Prior.-Actien	4	103	102½
Magdeburg-Leipziger Eisenb.	—	—	121
do. do. Prior.-Actien	4	—	102¼
Berlin-Anhalt. Eisenbahn	—	103¾	102¾
do. do. Prior.-Actien	4	103	
Düsseldorf-Elberfelder Eisenb.	5	58	57
do. do. Prior.-Actien	4	94	—
Rheinische Eisenbahn	5	79¼	78¼
do. Prior.-Actien	4	96½	—
Berl.-Frankf. Eisenb.	5	100¾	99¾
Friedrichsd'or	—	13½	13
Andere Goldmünzen à 5 Thlr.	—	10⅛	9⅝
Disconto	—	3	4

*) Der Käufer vergütet auf den am 2. Januar 1843 fälligen Coupons ¼ pCt.

Beilage.

Beilage zu No. 132 der Königl. privilegirten Stettiner Zeitung.
Vom 4. November 1842.

Literarische und Kunst-Anzeigen.

Subscription wird in allen Buchhandlungen angenommen auf die
neunte verbesserte und sehr vermehrte Auflage
des

Conversations-Lexikon.

Vollständig
in 15 Bänden oder 120 Lieferungen,
zu dem Preise von
5 Ngr. = 4 gGr.

Leipzig. F. A. Brockhaus.

Das erste Heft ist bereits erschienen und von allen Buchhandlungen zur Ansicht zu erhalten. Durch dasselbe wird man sich am besten von den bedeutenden Vermehrungen und Verbesserungen dieser neuen Auflage und von den äußeren Vorzügen derselben hinsichtlich des Drucks und Papiers überzeugen können. Das ganze Werk wird in drei Jahren vollständig geliefert und monatlich werden in der Regel drei Hefte von 6 bis 7 Bogen ausgegeben. Außer der Ausgabe in Heften auf **schönem weißem Maschinenpapier** erscheinen auch bandweise Ausgaben auf **feinem Schreibpapier** und **extrafeinem Velinpapier** zu dem Preise von 2 Thlr. und 3 Thlr. für den Band.

☞ Rabatt kann auf die bemerkten Preise nicht in Anspruch genommen werden, aber alle Buchhandlungen sind von der Verlagshandlung in den Stand gesetzt, Subscribentensammlern auf 12 Exemplare ein dreizehntes Exemplar gratis zu liefern.

Bei E. F. Fürst in Nordhausen ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen (in Stettin in Unterzeichneter) zu bekommen:

Höchst wichtige Schrift für Nichtärzte!

Keine

Hämorrhoiden mehr!

Erfahrungen über das eigentliche, bisher nicht erkannte Wesen und den Grund der Hämorrhoidalkrankheit, nebst Angabe des einzigen Mittels, durch welches dieselbe auf die sicherste, völlig unschädliche und schnellste Weise geheilt und verhütet werden kann. Nach dem Englischen des **Dr. Mackenzie.** Siebente, verbesserte und vermehrte Auflage. 12. 1842. brosch. 15 sgr.

Fast täglich kommen Danksagungsschreiben von Solchen an, welche durch dieses Büchlein von den fürchterlichsten Leiden erlöst sind. Wir können daher bei Veröffentlichung dieser neuen Auflage — der siebenten seit 5 Vierteljahren — nur den Wunsch aussprechen, daß sie eben so viel Heil und Segen stiften möge, wie die früheren Auflagen.

F. H. Morin'sche Buchhandlung
(Leon Saunier.)
Mönchenstrasse No. 464, am Rossmarkt.

Bei Hendeß in Stargard, Dümmler in Neustrelitz, so wie in der Unterzeichneten ist zu haben:
(Als ein sehr nützliches Bildungs-, Unterhaltungs- und Gesellschaftsbuch ist jedem Herrn mit Wahrheit zu empfehlen:)

Galanthomme,

oder Anweisung
in Gesellschaften sich beliebt zu machen und sich die Gunst der Damen zu erwerben,
enthaltend:
äußere und innere Bildung; vom feinen Betragen in Damengesellschaften; Kunst zu gefallen; Heirathsanträge; Liebesbriefe und Liebesgedichte; Neujahrs- und Geburtstagswünsche, ferner
1) Gesellschaftsspiele,
2) Blumen-, Zeichen- und Farbensprache; 3) declamatorische Stücke; 4) Lieder; 5) Pfänder-Auslösungen; 6) Anekdoten; 7) verbindliche Stammbuchs-Aufsätze; 8) Sprichwörter; 9) Räthsel; 10) Karten-Orakel und Trinksprüche.

Ein Handbuch des guten Tons und der feinen Lebensart.

Vom Professor S — r.

Sauber brochirt mit 6 Tabellen. Preis 25 Sgr.

Mögen sich dies gut ausgearbeitete Buch alle jungen Leute anschaffen, die sich das Wohlgefallen der Damen erwerben und die feinen Sitten und das elegante Betragen in Gesellschaften aneignen wollen.

F. H. Morin'sche Buchhandlung.
(Léon Saunier.)
Mönchenstraße No. 464, am Roßmarkt.

Bei uns ist zu haben:
Neueste Erfahrungen über Anzucht und Wartung der

Levkojen,

mit besonderer Rücksicht auf die bewährtesten Methoden, gefüllt-blühende Stöcke vom prächtigsten Farbenschmelz zu erzielen, sowie auch zu jeder Jahreszeit einen Levkojenflor zu haben.
Von W. A. Martini. 8. Preis 10 Sgr.

Nicolai'sche Buch- & Papierhdlg
in Stettin. C. F. Gutberlet.

Die von dem Prediger Palmié am 4. September d. J. gehaltene, und in der Leipziger Allgemeinen Zeitung so ungebührlich angegriffene **Predigt** ist, **mit einem Vorworte** versehen, im Druck erschienen und bei **L. Weiß** zu haben. Preis 2½ sgr. Der Ertrag ist zu einem wohlthätigen Zweck bestimmt.

Bei uns ist vorräthig:
Praktische Anleitung
zum
Branntweinbrennen
von
J. H. L. Pistorius.

Zweite, nach den neuesten Erfahrungen bearbeitete Auflage.
Herausgegeben von **Dr. Lüdersdorff.**
Mit 10 Tafeln Abbildungen. 657 S. gr. 8.
geh. 4 Thlr. 22½ Sgr.

F. H. Morin'sche Buchhandlung.
(Léon Saunier.)
Mönchenstraße No. 464, am Roßmarkt.

Subhastationen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Wollin.

Die hiesige Falckenbergsche Scharfrichterei und Abdeckerei mit zugehörigen Gebäuden, Hofraum und Wiese, abgeschätzt auf 9970 Thlr. 3 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 4ten Mai 1843, Vormittags 10 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Nothwendiger Verkauf.

Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Stettin soll die im zweiten Schlage am Dammschen See belegene, auf der Charte und im Wiesenregister mit No. 206 bezeichnete, den Geschwistern Grawitz gehörige Erbpachtwiese von 6 Morgen 45 □R., welche nach der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe auf 450 Thlr. abgeschätzt ist, am 3ten Dezember d. J., Vormittags um 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Von dem Königl. Land- und Stadtgerichte hieselbst soll Behufs der Auseinandersetzung das den Erben des Kaufmanns Carl Ludwig Friedrich Höltz, dem Kaufmann v. Dadelsen und dem Fabrikbesitzer Masche zugehörige, auf der Feldmark Bredow bei Stettin an der Oder belegene und auf 15,100 Thlr. abgeschätzte Erbpachtsgrundstück mit der darauf errichteten Beinschwärz-Fabrik, welche noch im Betriebe ist, zwei Mahlgänge und eine Dampfmaschine von 12 Pferden Kraft hat, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,
am 2ten Dezember c., Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.
Stettin, den 17ten September 1842.
Königl. Land- und Stadtgericht.

Auktionen.

Auktion über Stückfässer.

Es sollen Dienstag den 8ten November c., Vormittags 9 Uhr, in der Reifschlägerstraße No. 132:
eine Anzahl gute runde und ovale Stückfässer aller Größen,
gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert werden.
Stettin, den 3ten November 1842.
Reisler.

Bekanntmachung.

Höherer Bestimmung zufolge sollen die sich in den hiesigen Magazinen ergebenden Abgänge an Heu und Stroh an den Meistbietenden überlassen werden, und haben wir dazu einen Termin auf den 10ten November c., Vormittags um 10 Uhr, in unserem Geschäfts-Locale anberaumt, wozu wir mit dem Bemerken einladen, daß die desfallsigen Bedingungen täglich bei uns einzusehen sind.
Stettin, den 25sten Oktober 1842.
Königliches Proviant-Amt.

Auf Verfügung des Königl. Wohllöbl. Land- und Stadtgerichts sollen Donnerstag den 10ten November c., Vormittags 10 Uhr, Speicherstr. No. 49:
eine Parthie Campeche-Blauholz, eine Anzahl Oel-Gebinde, mehrere Centner Schmiede-Eisen, ingleichen mehrere Handlungs-Utensilien aller Art,
öffentlich versteigert werden.
Stettin, den 3. November 1842.
Reisler.

Auktion in Neuwarp.

Der Mobiliar-Nachlaß des hierselbst verstorbenen Schiffers Berndt, bestehend in einer silbernen Uhr, vier silbernen Eßlöffeln, vier silbernen Schnallen, Betten, Leinenzeug, Kleidungsstücken, Möbeln, Haus- und Küchengeräth, Eisen und Kupfer, soll in der Wohnung des Erblassers
am 11ten November d. J., Nachmittags 2 Uhr, und
am 12ten November d. J., Vormittags 8 Uhr,
vor dem Land- und Stadtgerichts-Aktuar Trüdemann öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Käufer eingeladen werden.
Neuwarp, den 28sten Oktober 1842.
Königliches Land- und Stadtgericht.

Verkäufe unbeweglicher Sachen.

Bekanntmachung.

Die bei Garz a. d. O. belegenen sogenannten beiden Zollwiesen, am Zoll-Orte und Wendsteige, jede 9 Morgen 60 □Ruthen groß, sollen in **Termino** den 10ten November c., Nachmittags 2 Uhr, auf dem Steuer-Amt zu Garz meistbietend verkauft werden.

Nach dem bisherigen Pacht-Ertrage haben sie einen Werth von 920 Thlr. und sind gerichtlich auf 901 Thlr. 5 sgr. geschätzt worden.

Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt unter Vorbehalt höherer Genehmigung.

Kauflustige, welche für die Sicherung ihres Gebots 250 Thlr. vor dem Ausgebot deponiren können, wollen im Termine sich einfinden.

Nach Bestätigung des Zuschlags und Einzahlung des Gebots erfolgt sogleich die Uebergabe der Wiesen.
Stettin, den 12ten Oktober 1842.
Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Papier-Mühlen- und Kaffeehaus-Verkauf.

Wegen bevorstehender Veränderung will ich mein Grundstück Kukenmühle, genannt Tivoli, ⅜ Meilen von Stettin, welches eine Papier- und Papp-Mühle, eine Mahlmühle mit 2 Gängen und 25 Fuß Gefälle, das neu auf's Beste eingerichtete Kaffeehaus mit einer **Rutsch:** und einer Kegelbahn, einem Backhause, Ställen, einer unbenutzten Wasserkraft von 10 Fuß Gefälle, dem großen Garten und Land, zusammen circa 16 Morgen groß, enthält, mit oder ohne Inventarium

verkaufen oder verpachten. Das Etablissement ist nicht allein vortheilhaft für Papiermüller, Müller, Bäcker, Gärtner und Gastwirthe, sondern auch seiner schönen Lage wegen zu einem ländlichen Ruhesitz und zum Fabrikenbau vorzüglich geeignet. Es können 5000 Thlr. oder mehr darauf stehen bleiben, und lade ich Erwerbungslustige ein, recht bald deshalb mit mir zu unterhandeln. F. N. Herbst.

Verkäufe beweglicher Sachen.

Verkauf zurückgesetzter Waaren.

Von heute ab bis 5ten November werde ich in meiner Wohnung, Frauenstraße No. 875, schwarze und couleurte seidene Zeuche, wollene halbwollene und baumwollene Kleiderstoffe aller Art, darunter auch schwarze und einfarbige Thibets, Mousseline de laine-Kleider, Mäntel, Möbel-Damaste, seidene und wollene Umschlagetücher und dergleichen mehr, zu billigen Preisen ausverkaufen. Heinrich Weiß.

Wirklich gänzlicher Ausverkauf.

Einem hochgeehrten Publikum zeige ich hiermit ergebenst an, daß noch ein bedeutendes Lager von Leinewand, Tisch- und Bettzeugen aus der Marktwoche übrig geblieben und der gänzliche Ausverkauf desselben vom 15ten d. M. bis ultimo geschehen wird. Der Ueberrest soll nachdem per Auktion weggegeben werden. Der in der unteren Gelegenheit stattfindende Ausverkauf in demselben Hause hat mit dem meinigen nichts gemein, worauf ich zu achten bitte.

F. Rehage aus Königsberg in Preußen, Roßmarkt- und Louisenstraßen-Ecke No 757, eine Treppe hoch.

Wir empfingen eine Parthie beste Elbinger Tisch-Butter und Niederungs-Käse in Commission, die wir billig abgeben, um schnell damit zu räumen.

Schreyer & Comp.

Dasser Rüben sind zu haben an der Holsteiner Brücke am Bollwerk.

Mit Bairisch Faß-Bier bin ich jetzt wieder versehen und bitte meine verehrten Freunde um recht zahlreichen Zuspruch. Wittwe Deutsch, große Oderstraße No. 63.

Frischer Astrach. Caviar bei Ludwig Meske.

Malagaer Citronen und grüne Garten-Pomeranzen bei Ludwig Meske.

Ital. Maronen bei Ludwig Meske, Grapengiesserstr. No. 162.

Amerikanische Caoutchouc oder Gummi-Elasticum-Auflösung.

Diese Auflösung ist das beste Mittel, alles Lederwerk, Schuhe, Stiefeln u. s. w., nicht nur weich, sondern auch namentlich wasserdicht zu machen, so daß der Fuß immer trocken bleibt, weil die damit eingeriebenen Gegenstände kein Wasser durchlassen. In Büchsen nebst Gebrauchszettel a 5 und $2\frac{1}{2}$ sgr. zu bekommen bei J. Schwolow.

In neuestem Geschmack gearbeitete Trümeaux und Komodenspiegel empfing ich eine große Auswahl und empfehle solche, mit dem besten Trümeaux-Glase in ein auch zwei Stücken gefaßt, zu den billigsten Preisen.

B. W. Rehkopf, Kohlmarkt und Mönchenstraße No. 434.

Reife Ananas-Früchte und eingemachte Ananas in Gläsern habe ich wieder eine Sendung zu den billigsten Preisen erhalten. F. W. Keyser, Breitestraße No. 371.

Heinrich Landwehr, Sammet-, Seidenwaaren- und Velpel-Fabrikant aus Berlin,

(in Frankfurt a. O. gr. Scharrn-Strasse, Markt-Ecke, im ehemaligen Busch'schen Hause,) bezieht die nächste Frankfurter a. O. Martini-Messe zum Erstenmal mit seinem Lager eigener Fabrik, und empfiehlt zu den billigsten Preisen:

„eine sehr reiche Auswahl seidener façonnirter **Westen**, schwarze Westen und Cravatten-**Atlasse**, Velours- und Atlas-**Herren-Shawls** in den neuesten Desseins, **Herren-Halstücher** in façonné, uni und quadrillé, schwarze und couleurte **Kleiderstoffe** in glatt und façonnirt, schwarze, couleurte, jaspirte und carrirte **Velpels**, dergleichen **Molesquins**, **Damen-Fichus** und **Cravatten** in Velpel und Sammet, in neuen geschmackvollen Mustern, seidene **Müller-Gaze** (auch Beuteltuch genannt) etc. etc.“

Feine Tisch- und Koch-**Butter**, so wie noch eine Sendung Stoppel-Butter für die Herren Bäcker, empfiehlt billigst Julius Lehmann, am Bollwerk.

Eine Parthie alten Madeira will ich, um damit zu räumen, billig verkaufen, auch empfehle sehr guten Medoc und Graves, à Flasche 10 sgr.

Julius Lehmann, am Bollwerk.

Berger Fettheringe empfing ich in schöner reeller Waare und allen Sorten, als Kaufmanns-, gross-mittel, mittel, kleinmittel und Sommer-Berger-Hering, und offerire selbige nebst meinem Lager von neuen Holländischen, Schottischen, gross Berger und 2 Adler-Küstenheringen, zu billigen Preisen.

Julius Rohleder.

Sorauer Wachslichte, Palmwachslichte, gelben und weißen Wachsstock, Glanz-Talglichte empfiehlt billigst

C. A. Schneider, Roßmarkt- und Louisenstraßen-Ecke.

Eine gute 8 Tage gehende englische Gewicht-Uhr steht wegen Mangel an Raum billig bei mir zum Verkauf.

J. F. Knodel, Uhrmacher.

Frische Ananas in Töpfen bei Stürmer & Neste.

Den
WIRKLICHEN AUSVERKAUF
seiner
MODE- & MANUFACTUR-WAAREN
bringt hiermit in Erinnerung
H. MOSES,
Heumarkt No. 26.

Grosse frische Holsteiner Austern im Café de Prusse.

Steinbuscher Sahnen-Käse, pro Stück $7\frac{1}{2}$ sgr., bei Julius Eckstein.

Neue Malagaer Citronen in Kisten und ausgezählt, besten französischen und schlesischen Champagner, sowie auch ächte weiße Wachslichte offerirt
C. F. Busse, Mittwochstraße No. 1064.

Gesottene Pferdehaare zu Polstern und Matratzen billigst bei Gebrüder Franke,
Mönchenstraße No. 435.

Süße Mandeln, Smyrnaer Rosinen und weißen Pfeffer sehr billig bei August Wolff.

Vermiethungen.

Eine große helle Remise, auch mehrere Stuben, sind Oberstraße No. 8 sogleich zu vermiethen.

In unserem Speicher am Bollwerk ist ein Boden sofort zu vermiethen. Thiele & Meyer.

Kohlmarkt No. 617 ist eine Erkner-Wohnung an eine einzelne ältliche Person zu vermiethen.

Altböterberg No. 884 ist zum 1sten Dezember in der 2ten Etage eine Stube, Kammer, Küche und Keller zu vermiethen. Näheres Fischerstraße No. 1044.

Eine meublirte Stube ist zu vermiethen Junkerstraße No. 1110, 3 Treppen hoch.

Dienst- und Beschäftigungs-Gesuche.

Ein junger Mensch, der Lust hat die Landwirthschaft zu erlernen, kann jetzt gleich ein Unterkommen finden. Näheres zu erfragen oberhalb der Schuhstraße No. 151, im Laden.

Ein Laufbursche wird verlangt von
S. T. Dahl, Kleidermacher,
Schuhstraße No. 855.

Anzeigen vermischten Inhalts.

Gründlicher **Guitarre-Unterricht** wird ertheilt. Zu erfragen Mönchenstraße No. 471, zwei Treppen hoch.

Daß ich meine Wohnung von der Mönchenstraße nach der breiten Straße No. 486, bei dem Glockengießer Herrn Voß, verlegt habe, zeige ich einem geehrten Publiko hierdurch ergebenst an, mit der Bitte, das bisher geschenkte Vertrauen mir auch in meiner neuen Wohnung zu Theil werden zu lassen.
W. Holtz, Glasermeister.

Gründlichen und billigen Unterricht in der Englischen, Französischen und Italienischen Sprache ertheilt W. Cohnardt,
Rosengarten No. 269, 2 Treppen hoch.

Ich zeige hierdurch ergebenst an, daß ich vom 1sten November c. ab bereit bin, auf Verlangen die Funktionen eines Lohnbedienten zu übernehmen, und verspreche, sie prompt und zuverlässig auszuführen. Darauf Reflektirende belieben sich mit ihren Bestellungen breite Straße No. 367 zu melden.
Stettin, den 31sten Oktober 1842.
Weber, Lohnbedienter.

Ergebenste Anzeige.

Der Ausverkauf in der Louisenstraße von E. Cohnreich & Comp., beim Schmiedemeister Hrn. Schmidt, muß von heute ab bis zum 10ten d. Mts. um deshalb geschlossen sein, weil durch den bedeutenden Verkauf während des hiesigen Marktes das Lager unsortirt wurde, und wir unsere Waaren, nach dem erhaltenen Auftrage unserer Fabrikanten, von der bevorstehenden Frankfurter a. O. Messe selbst abholen sollen.
Stettin, den 2ten November 1842.

Ich warne hiermit Jedermann, meiner Schiffs-Besatzung irgend etwas zu borgen, da ich keine Zahlung dafür leiste. Capt. R. Couper,
Schiff Stirling of Dundee.

Das Wachsfiguren-Kabinet und Panorama von Bianchi ist nur noch einige Tage im Hause des Herrn Dr. Geletnecky, kleine Domstraße No. 781, parterre, von Morgens 10 bis Abends 9 Uhr zu sehen.

In dem Schiffe Herstelling, Capt. E. H. Drent von Rotterdam gekommen, ist an Ordre abgeladen:
von den Herren A. F. Ebeling & Co.
No. 1|50 50 Ballen Caffee,
No. 4|23 20 Ballen Caffee.
Ich ersuche den mir unbekannten Herrn Empfänger, sich baldigst bei mir zu melden.
Leopold Hain.

Wohnungs-Veränderung.
Vom 1sten November d. J. ab wohne ich im Hause des Kaufmanns Herrn Wiegers, Louisenstraße No. 731. Louis Sabin, Fuhrmann.

Der Lithograph **Joel Lilienthal** ist seit dem 1sten October d. J. **nicht mehr in unserem Geschäft.**
Ferd. Müller & Comp.

Meinem früheren Lehrling Carl Johann Dittrich ist nichts mehr, wie sonst mit meiner Bewilligung geschehen, für meine Rechnung zu verabfolgen.
S. T. Dahl, Kleidermacher.

Eine gute kupferne Blase von 500 bis 1000 Quart Inhalt wird gekauft. Wo? sagt die Zeitungs-Exped.

12,000 Thlr., 11,000 Thlr., 10,000 Thlr., 8000 Thlr., 6000 Thlr., 5000 Thlr., 4000 Thlr., 3000 Thlr., 2000 Thlr., 1500 Thlr., 1000 Thlr., 750 Thlr. und 200 Thlr. werden gegen gute Hypotheken gesucht von
L. F. Hahn, Fuhrstraße No. 639.